

## **... 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik**

Der Senat hat in seiner Sitzung am XY 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am XY 2020 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Orientalistik, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 154, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2018, 36. Stück, Nummer 198, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

### **(1) § 5 Abs 2 Modulbeschreibungen**

1. Im Modul OR-9 „Orientalische Philologien: Grundlagen und Methoden“ wird unter der Modulstruktur die Lehrveranstaltung „VO Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und die sprachwissenschaftlichen Grundlagen orientalischer Philologien, 2 ECTS, 1 SSt, npi“ geändert auf:

„VU Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens und die sprachwissenschaftlichen Grundlagen orientalischer Philologien, 2 ECTS, 1 SSt, pi“

2. Im Modul OR-9 „Orientalische Philologien: Grundlagen und Methoden“ wird der Leistungsnachweis geändert auf:

„Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (2 ECTS)“

3. Der Klammerausdruck „(2)“ bei der Überschrift „(2) Alternative Pflichtmodulgruppe „Arabistik und Islamwissenschaft“ 89 ECTS“ wird ersatzlos gestrichen.

4. Der Klammerausdruck „(3)“ bei der Überschrift „(3) Alternative Pflichtmodulgruppe „Turkologie“ 89 ECTS“ wird ersatzlos gestrichen.

### **(2) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung**

1. Folgender Abs 3 wird unterhalb von lit d eingefügt:

#### **„(3) Modulprüfungen**

Über folgende Module kann auf Antrag von Studierenden beim studienrechtlich zuständigen Organ der Leistungsnachweis in Form einer Modulprüfung erfolgen:

Modulprüfung „Akkadisch II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Akkadisch II“:“ gilt das Modul AO-2 „Akkadisch II“ als absolviert.

Modulprüfung „Akkadisch III“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Akkadisch III“ gilt das Modul AO-3 „Akkadisch III“ als absolviert.

Modulprüfung „Sumerisch I“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sumerisch I“ gilt das Modul AO-4 „Sumerisch I“ als absolviert.

Modulprüfung „Sumerisch II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sumerisch II“ gilt das Modul AO-5 „Sumerisch II“ als absolviert.

Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch II“ gilt das Modul AR-2 „Sprachmodul Arabisch II“ als absolviert.

Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch III“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch III“ gilt das Modul AR-3 „Sprachmodul Arabisch III“ als absolviert.

Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch IV“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch IV“ gilt das Modul AR-4 „Sprachmodul Arabisch IV“ als absolviert.

Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch V“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch V“ gilt das Modul AR-5 „Sprachmodul Arabisch V“ als absolviert.

Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch VI“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Sprachmodul Arabisch VI“ gilt das Modul AR-6 „Sprachmodul Arabisch VI“ als absolviert.

Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Grundstufe“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Grundstufe“ gilt das Modul AR-7 „Arabischer Dialekt: Grundstufe“ als absolviert.

Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Mittelstufe“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Mittelstufe“ gilt das Modul AR-8 „Arabischer Dialekt: Mittelstufe“ als absolviert.

Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene“ gilt das Modul AR-9 „Arabischer Dialekt: Fortgeschrittene“ als absolviert.

Modulprüfung „Türkisch, Grundstufe II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Türkisch, Grundstufe II“ gilt das Modul TU-2 „Türkisch, Grundstufe II“ als absolviert.

Modulprüfung „Türkisch, Mittelstufe I“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Türkisch, Mittelstufe I“ gilt das Modul TU-3 „Türkisch, Mittelstufe I“ als absolviert.

Modulprüfung „Türkisch, Mittelstufe II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Türkisch, Mittelstufe II“ gilt das Modul TU-4 „Türkisch, Mittelstufe II“ als absolviert.

Modulprüfung „Türkisch, weiter Fortgeschrittene I“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Türkisch, weiter Fortgeschrittene I“ gilt das Modul TU-5 „Türkisch, weiter Fortgeschrittene I“ als absolviert.

Modulprüfung „Türkisch, weiter Fortgeschrittene II“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Türkisch, weiter Fortgeschrittene II“ gilt das Modul TU-6 „Türkisch, weiter Fortgeschrittene II“ als absolviert.

Modulprüfung „Persisch, Grundstufe“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Persisch, Grundstufe“ gilt das Modul TU-7 „Persisch, Grundstufe“ als absolviert.

Modulprüfung „Persisch, Mittelstufe“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Persisch, Mittelstufe“ gilt das Modul TU-8 „Persisch, Mittelstufe“ als absolviert.

Modulprüfung „Osmanistik“:

Mit positiver Absolvierung der Modulprüfung „Osmanistik“ gilt das Modul TU-9 „Osmanistik“ als absolviert.

Die Prüfungserfordernisse entsprechen den Anforderungen der gesetzten Modulziele. Bei allfälligen Wiederholungen der Prüfung ist der gewählte Prüfungsmodus beizubehalten.

### **(3) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom {pubdate2}, Nr. {article\_number}, Stück {document\_number}, treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricular Kommission  
K r a m m e r